

Hausordnung für die Rehabilitationsklinik Tobelbad (RT)

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!

Sehr geehrte Besucherin!
Sehr geehrter Besucher!

Sie befinden sich in einer Rehabilitationsklinik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Um Ihre Behandlung, Pflege und Ihr persönliches Wohl sind erfahrene Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonen und viele andere Mitarbeiter bemüht.

Die unmittelbare Führung des Krankenhauses obliegt der ärztlichen Leiterin, dem Verwaltungsleiter und der Leiterin des Pflegedienstes. Im Interesse einer bestmöglichen Behandlung ist es notwendig, die Anordnungen des Personals zu beachten.

Wir ersuchen Sie, die **Hausordnung** in diesem Sinne zu verstehen und einzuhalten.

Aber nicht nur Pflichten - um deren Beachtung nochmals ersucht wird - sind mit dem Aufenthalt in der RT verbunden. Sie haben auch folgende Rechte (Patientenrechte), um deren Einhaltung wir bemüht sind:

Diese **Rechte** sind insbesondere:

- Die üblichen Regeln für Anstand und Sitte gelten auch im Krankenhaus.
- Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Nachbarn, vermeiden Sie lärmende Unterhaltungen und stören Sie die Nachtruhe nicht.
- Das Verwenden eigener Radio- und Fernsehapparate in Krankenzimmern ist erst nach Rücksprache mit dem Personal der RT und gegen jederzeitigen Widerruf gestattet. Da tragbare elektronische Geräte mitunter das ordnungsgemäße Funktionieren der medizinischen Apparatur der RT beeinträchtigen können, dürfen elektronische Geräte wie z.B. Mobiltelefone, CD-Player, Walkman, Laptop, Notebook usw. erst nach Rücksprache mit dem Personal der RT in Betrieb genommen werden.
- Während der Visite sollte sich jeder Patient bei seinem Bett aufhalten.
- Grundsätzlich werden alle Mahlzeiten im Speisesaal eingenommen, für hilfsbedürftige Patienten werden die Mahlzeiten auf der Station oder ans Bett serviert werden.
- Das Mitbringen von Haustieren und Topfpflanzen ist aus Gründen der Hygiene nicht gestattet.
- Es ist untersagt, Behandlungsräume, Teeküchen, Schwesternzimmer und Wirtschaftsanlagen eigenmächtig zu betreten.
- Das Spiel um Geld oder Geldeswert ist untersagt.
- Meiden Sie Alkohol und Suchtgifte; der Missbrauch stellt einen Grund zur vorzeitigen Entlassung dar.
- Heil- und Arzneimittel dürfen keinesfalls eigenmächtig verwendet werden. Begründete Arznei- und Diätbedürfnisse sind dem Arzt mitzuteilen.
- Den Behandlungsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Zu den verordneten Untersuchungen und Therapien finden Sie sich bitte pünktlich und in zweckentsprechender Kleidung ein.
- Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. In den Patientenzimmern ist das Rauchen ausnahmslos untersagt.
- Höhere Geldbeträge oder Wertgegenstände sind bei der Krankenhausverwaltung zu deponieren. Für nicht ordnungsgemäß abgegebene Wertsachen wird nicht gehaftet.
- Wir ersuchen Sie, dem Personal weder Trinkgelder noch Geschenke zu übergeben. Dem Personal ist es untersagt, dergleichen anzunehmen.
- Patienten und Besuchern sowie den Beschäftigten des Krankenhauses ist es nicht gestattet, im Krankenhaus für bestimmte Produkte (z.B.: Arzneimittel oder Heilbehelfe, Dienstleistungen (z.B. Schadensberatung) und Firmen zu werben.
- Die Besuchszeiten sind durch Aushang bekannt gemacht und sind möglichst einzuhalten. Besuchern ist das Sitzen auf Betten und anderen Behandlungseinrichtungen nicht gestattet.
- Das Verlassen der RT ist Patienten nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der RT-Leitung erlaubt.

- Recht auf rücksichtsvolle Behandlung;
- Recht auf Verschwiegenheit;
- Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken;
- Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung;
- Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie gegen Ersatz der Kosten unter Berücksichtigung therapeutischer Vorbehalte;
- Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt sowie durch Angehörige und Vertrauenspersonen;
- Recht auf seelsorgerische Betreuung;
- Recht auf vorzeitige Entlassung;
- Recht auf Ausstellung eines Arztbriefes;
- Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden;
- Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbetträumen;
- Recht auf psychologische Unterstützung;
- Recht auf möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer bei stationärer Versorgung von Kindern;
- Recht auf würdevolles Sterben bzw. Sicherstellung der Kontaktmöglichkeit mit Vertrauenspersonen bei Sterbenden sowie außerhalb der Besuchszeit bei nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes;
- Recht auf medizinische Information, die auf Wunsch des Patienten ihm oder einer Vertrauensperson gegenüber durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben wird.

Zur Wahrnehmung dieser Patientenrechte können Sie sich an den Stationsarzt, die Stationschwester oder die Mitglieder der kollegialen Führung wenden. Für Informationen, Anregungen und Beschwerden steht Ihnen darüber hinaus von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr die Kanzleileitung zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Patientenvertretung - unter der Leitung der PatientInnen- und Pflegeombudsfrau zur Verfügung steht:

Patientenvertretung des Landes Steiermark
Patientenombudsfrau Mag.^a Renate Skledar
8010 Graz, Friedrichgasse 9
Tel. Nr. (0316) 877 – 3350/3191 /-3318

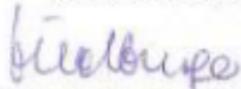
Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, Sie im Falle grober Missachtung der Hausordnung aus der Behandlung entlassen oder Ihre Besucher aus dem Hause weisen zu müssen.

Der Ordnung halber weisen wir auch auf eine weitere Auswirkung bei Verletzungen der Hausordnung hin:

Der zuständige Versicherungsträger (das ist jener Sozialversicherungsträger, der die Kosten Ihrer Behandlung in der RT trägt) kann eine sonst gebührende Versehrtenrente versagen, wenn eine die Unfallheilbehandlung betreffende Anordnung ohne triftigen Grund nicht befolgt und dadurch die Erwerbsfähigkeit eines Patienten ungünstig beeinflusst wird (§ 197 ASVG). Eine solche Nichtbefolgung liegt auch dann vor, wenn ein Versicherter wegen eines groben Verstoßes gegen die Hausordnung entlassen werden muss.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine erfolgreiche Rehabilitation.

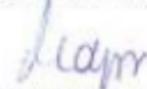
Die ärztliche Leiterin RT


Prim.^a Univ.-Prof. Dr. Renate Wildburger

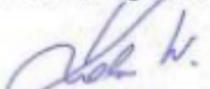
Die ärztliche Leiterin BK


Prim.^a Dr. Barbara Machan

Die Leiterin des Pflegedienstes


DGKS Barbara Mayer, BSc MSc

Der Verwaltungsleiter


Werner Kahr